
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

Neuengasse 8
3011 Bern
Tel 031 312 83 34
Fax 031 312 40 45
info@djs-jds.ch
www.djs-jds.ch

Bern, den 20. April 2007

EJPD

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

04.444 Parlamentarische Initiative. Obligatorische Bedenkfrist (Scheidungsrecht) und Artikel 111 ZGB - Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, Vernehmlassungsfrist 23. April 2007

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen die DJS hiermit kurz Stellung zu der im Titel erwähnten Vorlage. Vor dem Hintergrund der kantonal sehr unterschiedlichen Bedenkfristen und der mittlerweile eingeführten Verkürzung der Trennungsfrist von vier auf zwei Jahren verlangte Nationalrat Jutzet mit einer parlamentarischen Initiative eine **Flexibilisierung** der Bedenkfrist vor der richterlichen Bestätigung des Scheidungswillens und der Scheidungsvereinbarung. Der nun vorliegende Entwurf aus der Rechtskommission NR schlägt die gänzliche Streichung dieser, in der Regel zwei Monate währenden Bedenkzeit vor.

Die Bedenkzeit nach Art. 111 Abs. 2 ZGB ist für die einen schikanöse Bevormundung mündiger Menschen, für andere aber wiederum sinnvoller Schutz vor übereilten Entscheidungen. Es kann beides sein. Die DJS haben die Ausführungen der Rechtskommission intensiv diskutiert. **Aufgrund der unterschiedlichen Praxiserfahrungen lehnt eine Mehrheit der an der Diskussion teilnehmenden DJS-Mitglieder die ersatzlose Streichung einer Bedenkzeit ab. Im Sinne des Urhebers des Vorstosses (Flexibilisierung) präsentieren die DJS dafür einen Kompromissvorschlag, wonach die Bedenkfrist z.B. auf zehn Tage deutlich verkürzt und nicht eine nochmalige Bestätigung verlangt würde, bzw. die Bedenkzeit als Widerrufsvorbehalt ausgestaltet werden könnte.**

Kurze Begründung

Wird von scheidungswilligen Eheleuten eine umfassende Konvention eingereicht, mit der sie alle Nebenfolgen einvernehmlich geregelt haben, und bestätigen sie Wochen später an der Scheidungsverhandlung sowohl ihren Scheidungswillen als auch die Vereinbarung, dann dürfte in der Regel die "nochmalige" Bedenkfrist von Art. 111 Abs. 2 ZGB eine unnötige Schikane und Verzögerung darstellen. Klagt hingegen der eine Ehegatte gegen den Scheidungsunwilligen und wird dieser an der Verhandlung nicht nur vom Scheidungsanspruch überzeugt, sondern gleich noch zum Abschluss einer umfassenden Konvention gedrängt, kann dies schnell einmal zu schlechten Resultaten führen. Vor allem, wenn lange, ermüdende Vergleichsgespräche weit über die üblichen Bürozeiten hinaus geführt werden, am Schluss alle gereizt sind und nur noch das eine wollen: einen Vergleich um jeden Preis.

Derartiges war unter dem alten Scheidungsrecht immer wieder zu erleben: Ein an sich scheidungsunwilliger Ehegatte kam nach kurzer Verhandlung rechtskräftig geschieden aus dem Gericht. Oder es wurde bis in die Nacht hinein zäh gerungen und verhandelt um die Nebenfolgen, bis endlich doch eine Konvention abgeschlossen werden konnte. Dass die allseitige Müdigkeit in solchen Fällen leicht zu Fehlern führten konnte und wichtige Aspekte in der Hitze des Gefechts untergingen, wurde oft erst am nächsten Tag festgestellt, doch da war ebenfalls bereits alles rechtskräftig erledigt.

Eine Scheidung und die Nebenfolgen, die damit geregelt werden müssen, bedeuten in vielen Fällen äusserst einschneidende Änderungen im Leben der Beteiligten: Sorgerechtszuteilung, Besuchsrecht, Unterhaltsbeiträge für die Kinder, Wohnungsänderung, Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch die Ehefrau oder langer nahehehlicher Frauenunterhalt des Ehemannes, güterrechtliche Auseinandersetzungen - das ganze Leben kann zum Teil einschneidend umgekrempelt werden. **Der Zwang, derartige Schritte vor dem definitiven Entscheid nochmals zu überschlafen, kann daher durchaus sehr sinnvoll sein. Eine völlige Abschaffung der Bedenkzeit würde diesem berechtigten Schutzgedanken zuwiderlaufen.** Die Forderung der Kommission, die RichterInnen müssten sich nötigenfalls in mehreren Sitzungen davon überzeugen, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen beruhen und reiflich überlegt seien berücksichtigt unseres Erachtens den Erledigungsdruck der Gerichte zu wenig. Es ist erfahrungsgemäss eher selten damit zu rechnen, dass RichterInnen letztlich ihre eigenen Vorschläge in Frage stellen, indem sie eine unter ihrer Mithilfe zustande gekommene Konvention an einer weiteren Verhandlung nochmals zur Disposition stellen oder dass sie sich, wenn endlich eine Vereinbarung gefunden werden konnte zusätzlichen Aufwand durch eine weitere Verhandlung aufbürden.

Die DJS stellen mit dem Initianten fest, dass eine zweimonatige (in einzelnen Kantonen gar achtmonatige) Bedenkzeit oft sehr lang ist und als unnötig empfunden wird, bzw. dass die

offensichtlich mittlerweile bestehende Rechtsunsicherheit aufgehoben werden sollte. Zudem kann die Notwendigkeit, dass die Parteien ihre Bestätigung schriftlich einreichen müssen gerade bei nicht sehr gut strukturierten Parteien dazu führen, dass den Gerichten ein mühsamer Aufwand entsteht, wenn sie diesen Bestätigungen nachrennen müssen.

Vorschlag der DJS als Kompromiss

Um den Schutzgedanken nicht zu unterlaufen, soll die Bedenkfrist kurz angesetzt, jedoch nicht gänzlich ausgeschaltet werden können. Den beiderseitigen, wie oben dargestellten Anliegen könnte nach Ansicht der DJS Rechnung getragen werden, indem

- **die Bedenkfrist deutlich verkürzt würde, z.B. auf zehn Tage**
- **nicht eine nochmalige Bestätigung verlangt würde**
- **die Bedenkzeit als Widerrufsvorbehalt ausgestaltet würde: Wenn nicht ein oder beide Ehegatten ihren Scheidungswillen oder die Konvention innerhalb einer (erstreckbaren) kurzen Frist widerrufen, wird die Scheidung ausgesprochen, sofern die Konvention richterlich genehmigt werden kann.**

Wir hoffen, dass in der zuständigen Kommission dieser Kompromiss-Vorschlag noch diskutiert werden kann und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Catherine Weber
Geschäftsführerin DJS